

Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

HundeCentrum Nord Frau Richarda Viebrock Posthausen Giersdorfer Damm 6 28870 Ottersberg

Fachdienst

Veterinärdienst und Verbraucherschutz

Ihr Schreiben vom:

Christian Groth

Mein Zeichen 39 25 22

Fax: 15-773

Tel.: 04231 15-772 E-Mail: Christian-Groth@Landkreis-Verden.de

Eingang Ost - Zimmer: 0165

Besuchszeiten: Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der

Terminvereinbarung

Im Übrigen:

Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

und Do.

14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 26.03.2009

Tierschutz;

Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Viebrock,

hiermit erteile ich Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe a) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18.05.2006 (BGBI. I S. 1206) in der z. Zt. geltenden Fassung die

Erlaubnis, auf dem Grundstück Giersdorfer Damm 6, Posthausen, 28870 Ottersberg, Hunde gewerbsmäßig zu halten (Hundepension).

Diese Genehmigung ist beschränkt auf die Unterbringung von höchstens zehn Hunden.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit ist Frau Richarda Viebrock.

Ich weise darauf hin, dass die Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung (sh. Anlage) strikt einzuhalten sind und die Tätigkeit jederzeit unter Einhaltung des Grundsatzes des § 2 TierSchG zu erfolgen hat:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß sämtliche wesentlichen Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte (insbesondere Wechsel der verantwortlichen Personen, Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen) unverzüglich dem Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz des Landkreises Verden mitzuteilen sind Kreiskasse:

Diese Genehmigung kann nachträglich durch weitere Auflagen ergänzt werden und wird ggf. widerrufen, wenn eine der Auflagen nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von mir festzusetzenden angemessenen Frist abgeholfen worden ist. Bei Zuwiderhandlungen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen kann die Erlaubnis jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ergeht in Kürze eine gesonderte Entscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Groth



Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

Frau Richarda Viebrock Giersdorfer Damm 6 28870 Ottersberg

Fachdienst

VD Veterinärdienst Verbraucherschutz Gesundheit Umweltmedizin

Ihr Schreiben vom:

Johanna Meyer Mein Zeichen 39

Tel.: (0 42 31) 15-5 06 Fax: (0 42 31) 15-7 73 E-Mail: Johanna-Meyer@landkreis-verden.de

Zimmer: 0179

Besuchszeiten: Nutzen Sie bitte die Möglichkeit

der Terminvereinbarung

Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr Im Übrigen:

14.00 - 16.00 Uhr und Do.

Verden (Aller), 07.08.2014

Tierschutzgesetz;

Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildung von Hunden und zur Anleitung des Hundehalters

Sehr geehrte Frau Viebrock,

- 1. ich erteile Ihnen hiermit die Erlaubnis für Dritte Hunde auszubilden und Hundehalter bei der Ausbildung des Hundes anzuleiten.
- 2. Sollten Sie Mitarbeiter, die ebenfalls als Hundetrainer tätig sind, in Ihrem Betrieb einstellen, ist dies dem Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz des Landkreises Verden unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Sollten Sie andere Räumlichkeiten und/oder ein anderes Trainingsgelände als das in "Giersdorfer Damm 6, 28870 Ottersberg" nutzen, ist dies dem Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz des Landkreises Verden unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Ich behalte mir vor, diese Genehmigung zu widerrufen, durch Auflagen zu ergänzen oder bestehende Auflagen zu ergänzen oder zu ändern.
- 5. Die Kosten dieses Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Aufgrund der Anderung des Tierschutzgesetzes sind die Ausbildung von Hunden und die Anleitung eines Tierhalters zur Ausbildung seines Hundes ab dem 01.08.2014 gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz (TierSchG) erlaubnispflichtig.

Am 30.04.2014 haben Sie diese Erlaubnis beantragt.

Als Nachweis Ihrer Sachkunde haben Sie diverse Seminar- und Fortbildungsnachweise vorgelegt. Zusätzlich können Sie durch Ihre Gewerbeanmeldung belegen, dass Sie die Tätigkeit als Hundetrainerin seit dem 23.02.2009 als Haupterwerb betreiben.

Die langjährige Tätigkeit von Ihnen wird als Nachweis Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Ausbildung von Hunden und der Anleitung von Hundehaltern anerkannt und Sie gelten als sachkundig i. S. d. Tierschutzgesetzes.

Die Erlaubnis ist Ihnen somit zu erteilen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Erlaubnis mit Auflagen versehen werden.

Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit habe ich bei Erteilung dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht.

Die Anzeigepflicht bei der Einstellung von Mitarbeitern, die als Hundetrainer tätig sind, und der Änderung der Nutzung von Räumlichkeiten und/oder des Trainingsgeländes ist erforderlich, damit von hier eine ordnungsgemäße Kontrolle der Hundeschulbetriebe gewährleistet werden kann.

Die Aufnahme eines Auflagen- und Widerrufsvorbehalts ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 des VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zulässig.

Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um bei Nichteinhaltung meiner Auflage oder bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bzw. nicht zeitgerechter Beseitigung von Mängeln mit einem Widerruf der erteilten Genehmigung reagieren zu können.

Außerdem behalte ich mir gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, die Genehmigung nachträglich durch Auflagen zu ergänzen oder bestehende Auflagen zu ändern oder zu ergänzen.

Die an die Ausbildung von Hunden zu stellenden Anforderungen müssen jederzeit erfüllt sein. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen der tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eintreten. Es ist deshalb erforderlich, den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen auszusprechen, um bei entsprechenden Veränderungen angemessen reagieren zu können.

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben deshalb die Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 Abs. 1 i. V. m. Ifd. Nr. V Buchstabe A Nr. 8 der Gebührenordnung für das Veterinärwesen (GOVet).

Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

Hinweis:

Tierseuchenrelevante Vorschriften sind zu beachten, um Krankheitsübertragungen unter den Hunden zu verhindern.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erheben. Die Anschrift lautet:

Am Sande 4a 21682 Stade

2. auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungs-postfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

<u>Hinweis:</u> Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage:

Dr. Hoyer